

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Fox International Channels Germany GmbH

Aktenzeichen: KEK 865

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Fox International Channels Germany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Marco de Ruiter, Diego Fernando Londono und Jan Koeppen, Beta-Straße 10 E, 85774 Unterföhring,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigte: XXX...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 21.01.2016 in der Sitzung am 08.03.2016 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Gounalakis, Prof. Dr. Mailänder, Schneider, Prof. Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 21.01.2016 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Fox International Channels Germany GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die Fox International Channels Germany GmbH („Fox Germany“) hat mit Schreiben vom 04.01.2016 bei der mabb eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse gegenüber dem zuletzt genehmigten Stand (Beschluss der KEK i. S. Fox Channel vom 14.04.2015, Az.: KEK 827) angezeigt. Die mabb hat der KEK die Anzeige mit Schreiben vom 21.01.2016 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Danach ist bei der mittelbar an Fox Germany beteiligten Twenty-First Century Fox, Inc. („21 CF“) ein weiterer Aktionär mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 5 % hinzugetreten: Die Volpe Velox L.P. (ValueAct Capital) verfügt nunmehr über 5,9 % der Stimmrechte der 21 CF (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 10.11.2015 i. S. Sky Atlantic +1 HD, Az.: KEK 852/856).

2 Antragstellerin und Beteiligte

2.1 Fox Germany

Der Gesellschaftszweck der Fox Germany ist die Vorbereitung, der Aufbau und der Betrieb eines Fernsehsenders, die Veranstaltung, Ausstrahlung, Verbreitung sowie Vermarktung von Fernsehprogrammen, die Beschaffung und Verwertung von Programmrechten und -material, einschließlich Erwerb und Vergabe von Lizenzen (§ XXX...

Fox Germany veranstaltet auf Grundlage von Zulassungen der mabb die Spartenprogramme **Fox Channel** (Unterhaltungsspartenprogramm mit Fokus auf fiktionale Serien; vgl. Beschluss der KEK i. S. Fox Channel vom 14.04.2015, Az.: KEK 827), **National Geographic Channel** (Dokumentationen zu Naturwissenschaften, Technik, Geschichte und Kultur) und **National Geographic Wild Channel** (Tierfilme; vgl. Beschluss der KEK vom 27.06.2012, Az.: KEK 710-1 und -2) sowie **National Geographic People Channel** (Dokumentationen zu den Themenberei-

chen Reise, Abenteuer, Essen, Lifestyle, Kulturen; vgl. Beschluss der KEK vom 11.02.2014, Az.: KEK 768).

Am Stammkapital der Antragstellerin in Höhe von 25.000 € hält die Fox International Channels (US), Inc. sämtliche Anteile (§ 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Sämtliche Anteile an dieser hält die 21 CF über eine Kette von jeweils 100%igen Tochtergesellschaften (im Einzelnen: Twenty-First Century Fox America, Inc., FEG Holdings, LLC (vormals Inc.), Fox Entertainment Group, LLC (vormals Inc.) und Fox International LLC, s. Schaubild unter I 2.4). Die Fox International Channels (US), Inc. hält auch 50,1 % an der Veranstalterin des Pay-TV-Programms **BabyTV** (vgl. Annual Report der 21 CF 2015, S. 7), das in einer deutschsprachigen Fassung über Kabel (Unitymedia) und IPTV (Deutsche Telekom, Vodafone) verbreitet wird.

2.2 21 CF

2.2.1 Die von K. Rupert Murdoch geführte, an der New Yorker Börse notierte 21 CF, New York/USA, gehört zu den weltgrößten Medienkonzernen. Die Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens sind die Produktion von Film- und Fernsehinhalten und die Veranstaltung von Fernsehprogrammen (werbefinanziert und Abonnement-TV). Ferner ist die 21 CF in Höhe von 33 % an dem U.S.-amerikanischen Internet-Videoportal Hulu beteiligt. Die 21 CF ging aus dem Medienkonzern News Corporation hervor. Im Zuge einer Konzernaufspaltung im Jahr 2013 wurde die Konzernobergesellschaft News Corporation in 21 CF umfirmiert. Diese umfasst nunmehr das Film- und Fernsehgeschäft, während die Printaktivitäten unter der Firmenbezeichnung News Corp. fortgeführt werden (s. u. I 2.3.2).

2.2.2 Die 21 CF hält auch mittelbar 39,14 % der Kapitalanteile (37,19 % der Stimmrechte) der Sky plc. Zu dieser Beteiligung sowie zu außergesellschaftlichen Einflüssen der 21 CF auf die Sky plc., insbesondere aufgrund personeller Verflechtungen und umfangreicher Programmzulieferbeziehungen, wird auf den Beschluss der KEK i. S. Sky Deutschland vom 10.03.2015, Az.: KEK 810/811, verwiesen.

Die an der London Stock Exchange notierte Sky plc. (bis November 2014: British Sky Broadcasting Group plc.) bezeichnet sich als Europas führenden Unterhaltungskonzern mit 21 Mio.

Kunden in Italien, Deutschland, Österreich, Großbritannien und Irland. Das Unternehmen mit Sitz in Isleworth, Middlesex, betreibt die digitale Pay-TV-Satellitenplattform Sky und veranstaltet eine Vielzahl von Programmen (zu Einzelheiten vgl. Beschluss der KEK vom 16.09.2014, Az.: KEK 791, I 2.3.1). Das von der Sky plc. veranstaltete Programm **Sky News** ist in Deutschland u. a. über Satellit (Astra) und Kabel (Vodafone Kabel Deutschland, Unitymedia) frei empfangbar.

Die Sky plc. hält mittelbar sämtliche Anteile an der Sky Deutschland GmbH (vormals Sky Deutschland AG), der Muttergesellschaft der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky Deutschland“; vgl. Beschluss der KEK vom 10.11.2015, Az.: KEK 852/856). Sky Deutschland veranstaltet aufgrund von Zulassungen der MA HSH die Programme **Sky - 3D, Sky Action, Sky Atlantic HD, Sky Atlantic +1 HD, Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Comedy, Sky Emotion** und **Sky Nostalgie** sowie aufgrund von Zulassungen der BLM die Programme **Sky Fußball Bundesliga, Sky Hits, Sky Krimi, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport News, Sky Event, Sky Fanzone, Sky Info** und **Sky.de**. Ferner hält Sky Deutschland Zulassungen der BLM für die nicht auf Sendung befindlichen Programme **Sky Sport HD 2** und **Sky Sport HD Extra**. Zudem veranstaltet Sky Deutschland die als Telemediendienste eingestuften Video-on-Demand-Angebote Sky Select und Blue Movie sowie mit Sky on Demand einen Abrufdienst für Sky+-Kunden. Ferner betreibt Sky Deutschland den Streamingdienst Sky Online, über den auch Nicht-Abonnenten der Sky-Programmpakete gegen eine monatliche Gebühr Filme und Serien abrufen können.

Sky Deutschland vermarktet auf der Sky-Plattform auch Fernsehprogramme von Drittveranstaltern, welche ihr zum Teil aufgrund von Einflussnahmemöglichkeiten zugerechnet werden (siehe unter III 2.2). Die von der Antragstellerin veranstalteten Programme Fox Channel, National Geographic Channel und National Geographic Wild Channel werden ebenfalls über die Sky-Plattform verbreitet.

2.3 Aktionäre der 21 CF

2.3.1 An den stimmberechtigten Aktien (*Class B Common Stock*) der 21 CF halten der Murdoch Family Trust 38,4 % der Anteile, K. Rupert Murdoch 0,5 % der Anteile, die Volpe Velox L.P. (ValueAct) 5,9 % der Anteile und Prinz Alwaleed Bin Talal Bin Abdulaziz Alsaud laut Schreiben der Antragstellerin vom 24.02.2016 nunmehr 4,98 % (zuvor 6,6 %) der Anteile. Die restlichen 50,22 % (zuvor 48,6 %) der Anteile befinden sich in Streubesitz.

2.3.2 Der *Executive Chairman K. Rupert Murdoch* hält über den K. Rupert Murdoch 2004 Revocable Trust gegenwärtig ca. 0,5 %, der **Murdoch Family Trust**, Reno/USA, rund 38,4 % des stimmberechtigten Aktienkapitals der 21 CF. Der Murdoch Family Trust wird von der Cruden Financial Services LL.C. verwaltet, die auch die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte ausübt. Da K. Rupert Murdoch einige der sechs Direktoren der Cruden Financial Services LL.C. bestimmen kann, könnten ihm nach US-amerikanischen Wertpapierrecht als „Beneficial Owner“ (Nießbrauchsberechtigter, wirtschaftlicher Eigentümer) die Anteile des Murdoch Family Trust zuzurechnen sein; K. Rupert Murdoch hat dem indes widersprochen (vgl. Proxy Statement 2015 der 21 CF für die Hauptversammlung am 12.11.2015, abrufbar unter www.21cf.com, S. 30 f., Fn. 7 und 10). Bis zum 01.07.2015 war K. Rupert Murdoch *Chairman* und *Chief Executive Officer* der 21 CF. Neuer *CEO* ist sein Sohn James Murdoch.

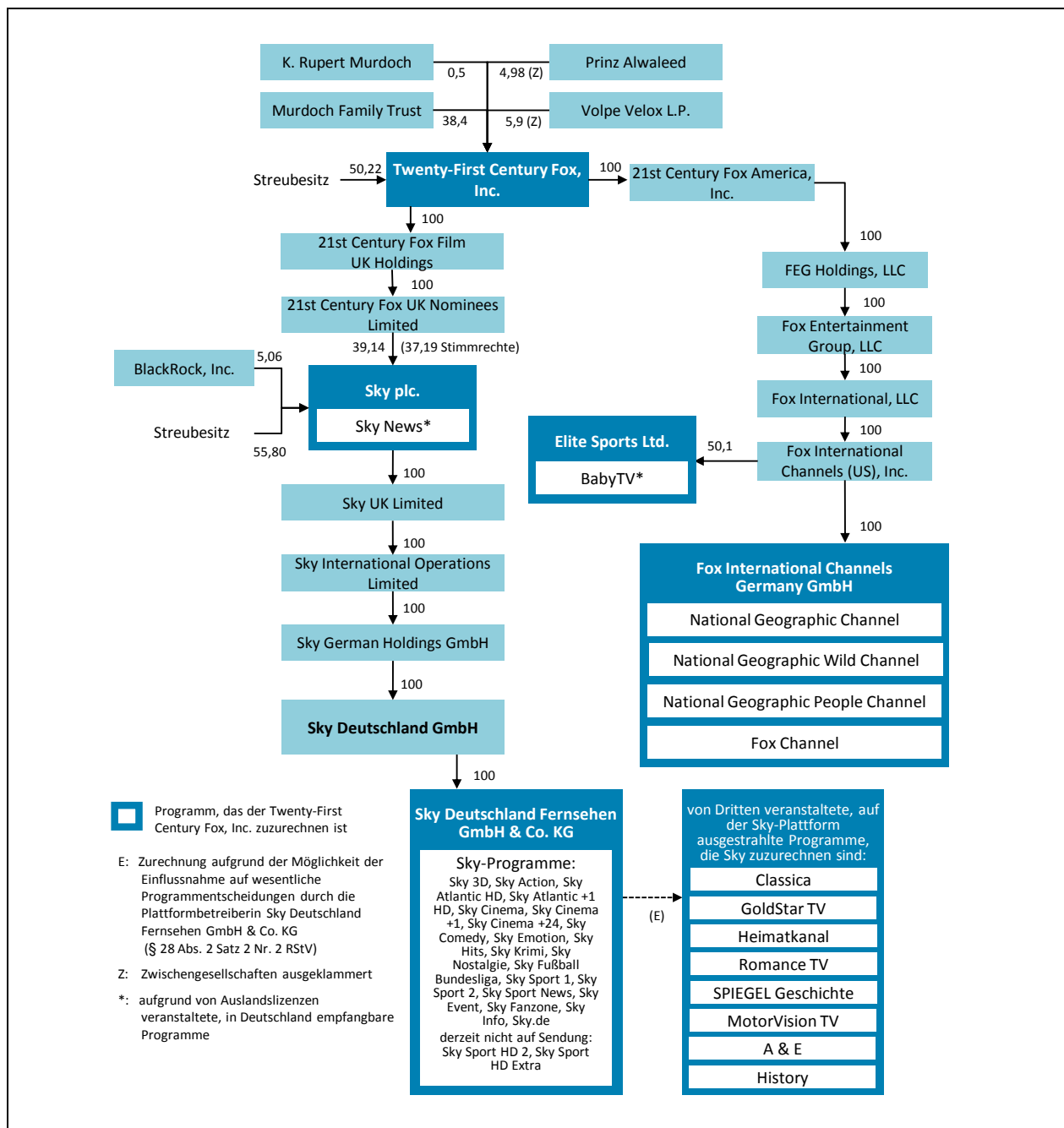
K. Rupert Murdoch und der Murdoch Family Trust sind insgesamt in Höhe von 39,4 % an der neuen News Corp. beteiligt (vgl. Proxy Statement 2015 der News Corp. für die Hauptversammlung am 14.10.2015, S. 33 f., Fn. 5 und 9). News Corp. ist u. a. in den Geschäftsbereichen Zeitungen in den USA, Australien und Großbritannien (z. B. „The Wall Street Journal“, „The New York Post“, „Herald Sun“, „The Sun“, „The Times“), Buchverlage (HarperCollins), Nachrichten- und Informationsdienste (Dow Jones) und in Australien auch im Bereich der TV-Veranstaltung (FOX SPORTS Australia) tätig.

2.3.3 **Prinz Alwaleed Bin Talal Bin Abdulaziz Alsaud** ist Mehrheitsanteilseigner der Kingdom Holding Company, Saudi Arabien, die unmittelbar und mittelbar über eine Vielzahl von Tochtergesellschaften die Aktien der 21 CF hält (vgl. Proxy Statement 2015 der 21 CF, S. 30/31, Fn. 8 und

13). Nach U.S.-amerikanischem Bundesrecht dürfen in den USA lizenzierte Rundfunkveranstalter (*broadcast stations*) nur von Unternehmen geführt werden, bei denen höchstens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile durch nicht U.S.-amerikanische Aktionäre kontrolliert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) der 21 CF 10 % der Stimmrechte der Aktienklasse B suspendiert (vgl. Proxy Statement 2015 der 21 CF, S. 2). Die von Prinz Alwaleed kontrollierten 4,98 % der Aktien der Klasse B repräsentierten demnach etwa 4,5 % der Stimmrechte. Der Murdoch Family Trust und K. Rupert Murdoch haben am 18.04.2012 mit der 21 CF vereinbart, dass sich die ihnen zukommenden Stimmrechte durch die Stimmrechtssuspendierung für nicht U.S.-amerikanische Aktionäre nicht erhöhen (vgl. Proxy Statement 2015 der 21 CF, S. 3). Die Kingdom Holding Company zählt zu den weltweit größten Investmentgesellschaften. Im Medienbereich hält sie nach eigenen Angaben auch eine Beteiligung an der Time Warner, Inc. (vgl. Angaben unter www.kingdom.com.sa).

2.3.4 Die **Volpe Velox L.P.** gehört zur ValueAct Capital Group. Das Hedgefonds-Unternehmen mit Sitz in San Francisco/USA wurde von Jeffrey W. Ubben gegründet. Es managt ein Beteiligungsportfolio im Wert von über 19 Mrd. US-\$ (vgl. Angaben unter www.valueact.com). Jeffrey W. Ubben, *Chief Executive Officer* und *Chief Investment Officer* von ValueAct Capital, wurde in der Hauptversammlung der 21 CF am 12.11.2015 in das *Board of Directors* der 21 CF gewählt.

2.4 Gesellschafterstruktur im Überblick



I Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der mabb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind Beteiligungsveränderungen nur dann, wenn gemäß der Richtlinie der KEK nach § 29 Satz 5 RStV kein Anteilserwerb von 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des zum Börsenhandel zugelassenen Aktienkapitals bewirkt wird und nicht die Schwellen von 25 %, 50 % oder 75 % über- oder unterschritten werden. Der demnach anzeigepflichtige Aktienerwerb durch die Volpe Velox L.P. in Höhe von 5,9 % ist bereits vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Die Programme **Fox Channel**, **National Geographic Channel**, **National Geographic Wild Channel** und **National Geographic People Channel** sind der Antragstellerin und ihren Obergesellschaften bis hin zur 21 CF zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG). Der 21 CF werden daneben die in Deutschland empfangbaren Programme **Sky News** und **Baby TV** zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG).

2.2 Die 21 CF ist aufgrund der Stimmrechtsanteile und ihres zusätzlichen Einflusspotenzials in der Lage, die Kontrolle über die Sky plc. auszuüben. In der Gesamtschau verfügt die 21 CF aufgrund der hohen Beteiligung von knapp 40 %, der engen wirtschaftlichen und vertraglichen

Lieferbeziehungen sowie der personellen Verflechtung auf der Ebene der Leitungsorgane über einen weitaus höheren Einfluss, als die Stimmrechtsbeteiligung widerspiegelt. Die rechtlichen und tatsächlichen Umstände sind geeignet, der 21 CF wie bei einer Mehrheitsbeteiligung einen gesicherten Einfluss auf die Unternehmensleitung und -politik der Sky plc. zu vermitteln. Ob dies allein auf § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 AktG in der Ausprägung der sogenannten kombinierten Beherrschung zu stützen ist, kann letztlich dahin stehen, da zumindest der Zurechnungstatbestand nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV erfüllt ist (vgl. Beschluss der KEK vom 10.03.2015 i. S. Sky Deutschland, Az.: KEK 810/811, III 2.3). Gegenüber den dort getroffenen Feststellungen sind keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten (vgl. Beschluss der KEK vom 10.11.2015 i. S. Sky Atlantic + 1 HD, Az.: KEK 852/856).

Daher sind der 21 CF auch die von **Sky Deutschland veranstalteten Programme** (s. o. I 2.2.2) und die Sky Deutschland gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zuzurechnenden auf der Sky-Plattform veranstalteten Drittprogramme **Classica, GoldStar TV, Heimatkanal, Romance TV, SPIEGEL Geschichte, MotorVision TV, A&E** und **History** gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zuzurechnen (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 10.11.2015 i. S. Sky Atlantic +1 HD, Az.: KEK 852/856 III 2; zur Beendigung der Zurechnung von Junior vgl. Beschluss der KEK vom 13.10.2015 i. S. Junior, Az.: KEK 841, III 2.2).

2.3 Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die genannten Programme gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG auch K. Rupert Murdoch zuzurechnen sind, da dieser durch Bestimmung von Direktorenposten maßgeblich die Stimmrechtsausübung durch den Murdoch Family Trust bestimmt (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Bei der Bestimmung des Zuschaueranteils des jeweiligen Programms sind gemäß § 27 RStV alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Die KEK legt bei der Ermittlung der

Zuschaueranteile gemäß der Übergangsvorschrift des § 34 RStV vor allem die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde.

Im Prüfverfahren i. S. Sky Atlantic +1 HD, Beschluss der KEK vom 10.11.2015, Az.: KEK 852/856, hat sich die KEK bereits mit den veränderten Beteiligungsverhältnissen auseinandergesetzt und hier die folgenden Zuschaueranteile zugrunde gelegt: Die von Sky Deutschland veranstalteten Programme Sky Atlantic, Sky Action, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Cinema, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky 3D, Sky Nostalgie, Sky Fußball Bundesliga, Sky Hits, Sky Krimi, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport News, Sky Fanzone, Sky Event und Sky Info erreichten im Referenzzeitraum von Oktober 2014 bis September 2015 einen gemeinsamen Zuschaueranteil von **1,4 %**. Die Programme Sky Sport HD 2 und Sky Sport HD Extra hatten mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile.

Die auf der Sky-Plattform veranstalteten und zuzurechnenden Drittprogramme Classica, GoldStar TV, Heimatkanal, Romance TV, SPIEGEL Geschichte, MotorVision TV, A&E und History erreichten einen Zuschaueranteil von insgesamt **0,4 %**.

Die weiteren zuzurechnenden Programme Fox Channel, National Geographic Channel, National Geographic Wild Channel und National Geographic People Channel erreichten einen Zuschaueranteil von etwa **0,2 %**.

Bei den Programmen Sky News und BabyTV ist von einem Zuschaueranteil von **0,0 %** auszugehen.

Der gesamte Zuschaueranteil der Sky plc. und 21 CF zuzurechnenden Programme betrug somit etwa **2,0 %**.

3.2 Abschließende Feststellung

Die der 21 CF zuzurechnenden Zuschaueranteile liegen derzeit weit unter den medienkonzentrationsrechtlich relevanten Schwellenwerten. Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht. Der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Müller-Terpitz Lübbert Brautmeier

Gounalakis Mailänder Schneider Schwarz Wagner